

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 4. März 2020

**Erläuterungen
zur 986. Sitzung des Bundesrates am 13. März 2020**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	3
!	2	Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz - GKV-FKG)	5
!	3	Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	8
!	5	Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	10

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	19	Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoff- flaschen	12
!	25	Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)	14
!	32a	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang	21
!	ohne TOP	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sichere 5G-Einführung in der EU - Umsetzung des EU- Instrumentariums	24

TOP 1: Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichtungs- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- BR-Drucksache 74/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 13.02.2020 beschlossenen Gesetz wird im Wesentlichen das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergänzt, das für die Restrukturierung von Kreditinstituten gilt, sofern sie nicht wegen Systemrelevanz den europäischen Regelungen unterliegen.

Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes) enthält u. a. Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien. Zentrale Gegenparteien (oder Central Counterparties, CCPs) sind Institutionen, die bei Transaktionen mit bestimmten Finanzinstrumenten wie Derivaten eingeschaltet werden, so dass die zentrale Gegenpartei als Käufer gegenüber dem Verkäufer des Finanzinstruments auftritt und als Verkäufer gegenüber dem Käufer des Finanzinstruments. Die zentrale Gegenpartei übernimmt damit das Ausfallrisiko zwischen den ursprünglichen Vertragspartnern. Sie erhält zwar Sicherheiten, aber um negative Auswirkungen eines möglichen Ausfalls der zentralen Gegenpartei auf die Finanzstabilität zu vermeiden, waren spezifische Regelungen für deren Sanierung und Abwicklung erforderlich.

Zur Anpassung an geändertes EU-Recht werden das Wertpapierhandelsgesetz (Artikel 2), das Kreditwesengesetz (Artikel 4) und das Kapitalanlagegesetzbuch (Artikel 5) geändert.

In Artikel 12, der erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen eingefügt wurde, ist die Änderung des Versicherungsteuergesetzes enthalten. In die steuerliche Vergünstigung von Versicherungen gegen Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Einwirkung von wetterbedingten Elementargefahren entstehen, wird zusätzlich zu den Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmungen die Dürre aufgenommen. Bei solchen Versicherungen beträgt die Versicherungssteuer damit nicht wie sonst 19 Prozent der Versicherungsprämie, sondern 0,3 Promille der Versicherungssumme.

Neben den o. g. und weiteren Gesetzesänderungen werden auch noch fünf Verordnungen geändert.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung, Artikel 12 mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zu Artikel 1:

Auf nationaler Ebene obliegt der Deutschen Bundesbank die Überwachung der beiden deutschen zentralen Gegenparteien Eurex Clearing AG, die zur Gruppe der Deutschen Börse gehört, und

European Commodity Clearing AG, die zu der in Leipzig ansässigen Energiebörse European Energy Exchange gehört.¹

Die Finanzkrise 2007 bis 2009 hat gezeigt, dass der potenzielle und effektive Ausfall eines Akteurs für große Unsicherheit und Kettenreaktionen am Derivatemarkt sorgen kann. Durch die Vielzahl an bilateralen Geschäften schwoll das Volumen der OTC-Derivate (außerbörslich gehandelte Derivate) übermäßig an. Mit der Abwicklung über zentrale Gegenparteien sollen sowohl die Anzahl der Geschäfte als auch das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten gesenkt werden. Die tägliche Marktbewertung und Einforderung etwaiger Sicherheitsnachsüsse von den Vertragspartnern soll frühzeitig und indifferent der Entstehung und Ausdehnung von Risiken begegnen. Durch die gleichzeitig erfolgte Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für OTC-Derivate, die nicht über zentrale Kontrahenten abgewickelt werden, wird ein Anreiz zur Standardisierung der OTC-Derivate geschaffen.² Zudem müssen die Derivategeschäfte zur Erhöhung der Transparenz an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Damit wird es den Aufsichtsbehörden erleichtert, Risiken in den jeweiligen Märkten zu identifizieren.

Umgesetzt wurde dies auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

Zu Artikel 12:

Bei der zweiten und dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag am 13.02.2020 haben Abgeordnete der Koalitionsfraktionen den Anteil der Ackerflächen, die 2018 gegen Dürre versichert waren, mit 0,4 Prozent angegeben. Durch die Senkung der Versicherungssteuer sollen derartige Versicherungen erschwinglich werden. Mit dem rückwirkenden In-Kraft-Treten soll ermöglicht werden, dass sich die landwirtschaftlichen Betriebe bereits in diesem Jahr gegen etwaige dürrebedingte Ertragsausfälle absichern können. Der Dürresommer 2018 wird demnach Bund und Länder 340 Millionen Euro kosten – ein Betrag, den Landwirte erhielten, die nicht gegen Dürre versichert waren.³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

¹ Siehe hierzu:

<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/ueberwachung/zentrale-gegenparteien-603572>

² Siehe hierzu: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/central-counterparty-ccp-53821>

³ Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19146.pdf>

**TOP 2: Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung (Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz - GKV-FKG)
- BR-Drucksache 75/20-**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Gesetz ist Ergebnis eines von der Bundesregierung verfolgten langjährigen gesundheitspolitischen Vorhabens: die Finanzströme zwischen den gesetzlichen Krankenkassen zu modifizieren, um insbesondere Verzerrungen in deren wettbewerblicher Situation sowie Manipulationsanreize zu reduzieren. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit zahlreichen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 13.02.2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen bei Ablehnung durch die Fraktionen Die Linke und AfD beschlossen.

Wesentlicher Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung des in den 1990-er Jahren eingeführten Risikostrukturausgleichs (RSA). Um die gegenwärtigen Über- und Unterdeckungen bei den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds abzubauen, werden im RSA

- versichertenbezogene regionalspezifische Ausgabenunterschiede berücksichtigt, also eine Regionalkomponente eingeführt,
- künftig alle Krankheiten mit einem Vollkosten-Modell berücksichtigt und Hochkostenfälle mit Ausgaben von mehr als 100.000 Euro pro Jahr über einen Risikopool ausgeglichen,
- Arzneimittelrabatte und -abschläge versichertenindividuell berücksichtigt,
- bei den versichertenbezogenen Kriterien Erwerbsminderungen nicht mehr berücksichtigt,
- bei statistisch auffälligen Steigerungen in einzelnen Morbiditätsgruppen eine Manipulationsbremse sowie weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Manipulationsresistenz eingeführt,
- Anreize für die Krankenkassen zur weiteren Stärkung der Prävention über eine Vorsorge-Pauschale gesetzt.

Weitere Schwerpunkte sind die Ausweitung von Haftungsregelungen der Kassen untereinander sowie von Handlungsmöglichkeiten und Instrumenten des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zur Vermeidung von Haftungsfällen, die Einrichtung eines Lenkungs- und Koordinierungsausschusses beim GKV-Spitzenverband und nicht zuletzt die Stärkung der Transparenz im Aufsichtshandeln sowie der Kooperation der Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern.

Abweichend vom Gesetzentwurf werden die Auswirkungen der Neuregelungen zum RSA im Jahr 2021 auf 75 Prozent der Be- und Entlastungen begrenzt. Die Preisstruktur für medizinische Leistungen als beispielhaft genanntes regionales Merkmal ist hingegen gestrichen worden. Bei der Datentransparenzstelle soll es nunmehr eine gestufte Einführung sowie eine Aktualisierung lediglich alle drei Monate statt monatlich geben. Den Plausibilitätsprüfungen der RSA-Daten werden ein größerer Spielraum und eine Beweislastumkehr eingeräumt. Das Verbot der pauschalen Diagnosevergütung ist gestrichen worden, da es nach Auffassung der Koalitionsfraktionen wegen der Manipulationsbremse sowie den Klagemöglichkeiten der Kassen untereinander nicht benötigt werde. Eine weitere Streichung betrifft die Differenzierung der Vergütung danach, ob eine Diagnose in der haus- oder in der fachärztlichen Versorgung gestellt wurde. Vergütungsgleichheit bei identischen Diagnosen sei wichtig, um keine Anreize zur

Fehlsteuerung von Patienten in die fachärztliche Versorgung zu schaffen, wenn auch eine hausärztliche Versorgung ausreiche. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene personelle Verkleinerung des Verwaltungsrats beim GKV-Spitzenverband wird ebenfalls verzichtet.

Über das Kernvorhaben hinaus wurde das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um die Regelungen zur Refinanzierung von Tarifsteigerungen in der stationären Krankenpflege für 2018 und 2019 finanziell auskömmlicher zu untersetzen, indem Krankenhäuser 2020 pauschal und einmalig 250 Millionen Euro erhalten. Ein gegenüber dem Gesetzentwurf späteres In-Kraft-Treten wird durch eine Erhöhung des Zuschlags von 0,3 auf 0,42 Prozent kompensiert. Außerdem werden abweichend vom Gesetzentwurf auch die psychiatrischen Kliniken einbezogen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf enthält der Gesetzesbeschluss zusätzlich einige Maßnahmen gegen Lieferengpässe bei versorgungswichtigen oder gar versorgungskritischen Medikamenten: Die zuständigen Bundesoberbehörden erhalten erweiterte Kompetenzen, wenn sich solche Lieferengpässe abzeichnen (z. B. das Anordnen von Lagerhaltung). Für Pharmahersteller und in Einzelfällen auch für Großhändler werden Meldepflichten eingeführt. Sofern das verschriebene Arzneimittel nicht lieferbar ist, können Versicherte künftig ein vergleichbares, aber teureres Arzneimittel auch vor Ablauf der 24-Stunden-Wartefrist ohne Aufzahlung des Mehrpreises erhalten.

Nicht zuletzt sei eine redaktionelle Änderung erwähnt: Der Begriff „Bundesversicherungsamt“ wurde durchgängig durch die seit 01.01.2020 geltende Bezeichnung „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Die im Gesetzentwurf noch vorgesehenen gesonderten Regelungen zum In-Kraft-Treten einzelner Regelungen entfallen, so auch das rückwirkende In-Kraft-Treten der Refinanzierung von Tarifsteigerungen in der Pflege. Das Gesetz soll nunmehr am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, wobei etliche Regelungen erst ab dem Jahr 2020 ihre Wirkung entfalten. Damit wird auch der in einem früheren Gesetzgebungsverfahren beschlossene, aber bis zur Reform des morbi-RSA zurückgestellte Abbau „überschüssiger“ Finanzreserven von Krankenkassen ab 01.01.2020 starten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit Einführung der freien Wahl der GKV unabhängig vom Beschäftigtenstatus war und ist der kassenindividuelle Beitragssatz in Deutschland die für die Versicherten sichtbarste Stellschraube im Kassenwettbewerb. Angesichts der daraus resultierenden Tatsache, dass die einzelnen Krankenkassen nur bedingt Einfluss auf ihre am sozialversicherungspflichtigen Einkommen ihrer Mitglieder bemessenen Einnahmen sowie die Krankheitslast und damit die Leistungsausgaben für ihre Versicherten haben, wurde ein RSA eingeführt. Dieser war sowohl nach der Einführung, als auch nach einer Reform 2009 mit Orientierung auf die Morbidität nicht ausreichend zielgenau. Daher war seit längerem eine weitere Reform geplant, die durch wissenschaftliche Gutachten vorbereitet wurde und deren Ergebnisse in die jetzt beschlossenen Neuregelungen eingeflossen sind.

Unklar ist, wie sich die Modifizierung der Finanzströme sowie die Vorgaben zur Begrenzung von Rücklagen in den kommenden Jahren auf die einzelnen Krankenkassen auswirken werden, insbesondere auf solche, die nicht bundesweit geöffnet sind, sondern sich – wie die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) sowie einige Betriebskrankenkassen – auf maximal drei Länder erstrecken. Sie können Überdeckungen in einem Land nicht zum Ausgleich von Unterdeckungen in einem anderen Land nutzen, falls die neuen Instrumente des RSA nicht zielgenau greifen.

Die AOK Sachsen-Anhalt hat z. B. 2020 ihren Zusatzbeitrag von 0,3 auf 0 Prozent gesenkt und damit auf die Vorgabe des Gesetzgebers reagiert, bis Ende 2022 ihre Rücklagen auf maximal eine Monatsausgabe zurückzuführen. In einer Pressemitteilung vom 19.12.2019 erklärte die alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates: „Doch sehen wir gleichzeitig deutliche Mehrausgaben durch teure Gesetzesvorgaben auf uns zukommen. Die Auswirkungen lassen sich heute noch nicht zuverlässig einschätzen. Deshalb wird der Verwaltungsrat auch künftig regelmäßig über das weitere Vorgehen entscheiden“.⁴

Unter TOP 15 berät der Bundesrat den Antrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für eine Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung von Lieferengpässen von Medikamenten (BR-Drucksache 57/20). Dieser Entschließungsantrag nimmt direkten Bezug auf die zur Problematik getroffenen Regelungen im vorliegenden Gesetzesbeschluss, begrüßt das Gesetz, hält es jedoch für nicht ausreichend. Nötig sei eine systematische Auswertung der maßgeblichen Ursachen von Lieferengpässen. Das Bundesministerium für Gesundheit soll daher gebeten werden, den „Jour Fixe“ von Bundesoberbehörden, Landesbehörden und Fachkreise zum Thema „Lieferengpässe“ mit einer Evaluation zu beauftragen. Ziel solle sein, auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse Maßnahmen gegen Lieferengpässe vorzuschlagen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der Ausschuss schlägt eine ergänzende Entschließung vor: Die Regelungen zur Vermeidung von Lieferengpässen werden begrüßt und die festgelegten Maßnahmen unterstützt; allerdings sei zu bedauern, dass es hierzu kein separates Gesetzgebungsverfahren gegeben habe. Wichtig sei zudem im Heilmittelbereich, dass die bisherigen kassenartenübergreifenden Individualverträge mit Einrichtungen und Trägern zur Versorgung von dort betreuten behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen einen Bestandsschutz erhalten und die bisherige Versorgung nicht gefährdet sei. Drittens solle die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Maßstäbe der Vertragsprüfung und der RSA-Prüfung nicht auseinanderfallen, um Aufsichtswidersprüche zu verhindern. Und schließlich sollten die Länder in die Festlegung der Merkmale für die Regionalkomponente im morbiditätsorientierten RSA einbezogen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung abzustimmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁴ Zur Pressemitteilung:
<https://www.aok.de/pk/sachsen-anhalt/inhalt/pressemitteilung-aok-sachsen-anhalt-erhebt-keinen-zusatzbeitrag-mehr/>

TOP 3: Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
- BR-Drucksache 76/20 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden die höherqualifizierende berufliche Bildung in Deutschland modernisiert und gestärkt, die Leistungen verbessert und die Fördermöglichkeiten erweitert. Berufliche Aufstiegsfortbildungen werden attraktiver, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wird auf die drei beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung erweitert. Auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen besteht ein Förderanspruch für Fortbildungsabschlüsse.
- Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen werden erweitert sowie auch die Unterhaltsförderung während einer Aufstiegsmaßnahme in Vollzeit zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Die Zuschüsse für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und der "Bestehenserlass" werden erhöht. Bei einer unternehmerischen Existenzgründung oder bei einer Betriebsübernahme werden die Maßnahme- und Prüfungsgebühren vollständig übernommen.
- Das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern wird von zehn auf 14 Jahre erhöht. Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende steigt von 130 auf 150 Euro.
- Die Möglichkeit, die Förderungshöchstdauer zu verlängern, wird vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege eines nahen Angehörigen nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird gestrichen.
- Der Begriff des Unterrichts wird um virtuelle Unterrichtsformen erweitert und die Anforderungen an mediengestützte Lehrgänge werden präzisiert.

Das Gesetz soll am 01.08.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Wer an einer beruflichen Aufstiegsfortbildung teilnimmt, erhält unabhängig vom Einkommen einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung. Bei Vollzeitmaßnahmen gibt es zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Die Förderung erfolgt sowohl als Zuschuss als auch als zinsgünstiges KfW-Darlehen. Laut Bundesministerium für Bildung und Forschung wurden 2018 rund 167.000 Personen über das AFBG gefördert.

Das AFBG wurde 1996 eingeführt und 2002, 2009 und 2016 novelliert. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart, das AFBG zu modernisieren, zu stärken und finanzielle Hürden für den beruflichen Aufstieg abzubauen (dort Seiten 30 und 65).

Durch das Gesetz entsteht für die Länder ein finanzieller Mehraufwand von 28,8 Millionen Euro in 2020 und von 68,7 Millionen Euro ab 2021. Der Bundesrat hatte in seiner 982. Sitzung am

08.11.2019 im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. die komplette Übernahme der Finanzierung des AFBG durch den Bund gefordert [BR-Drucksache 467/19 (Beschluss)]. Die Forderungen des Bundesrates wurden jedoch nicht aufgegriffen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 14.02.2020 unverändert verabschiedet und eine Entschließung beschlossen (siehe zu BR-Drucksache 76/20). Darin wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, ab 01.01.2023 ein zinsfreies Darlehen anzubieten. Außerdem soll die Bundesregierung die Länder unterstützen, rechtliche und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, um die praxisintegrierte vergütete Weiterqualifizierung in den landesrechtlich geregelten Sozialberufen (Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Erzieher) zu verankern und sie in das Regelsystem zu überführen.

Auch in Sachsen-Anhalt gilt es, die Fachkräfte in den Pflege- und anderen Gesundheitsfachberufen zu sichern. So z. B. in der Heilerziehungspflege und im Erzieherberuf. Beide Berufe werden an Fachschulen vermittelt, die Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung sind. Der Großteil der Schüler in den Fachschulen entfiel 2017/ 2018 auf den Fachbereich Sozialwesen. Hier lag der Schwerpunkt in der Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege. Die Ausbildung an Fachschulen gibt es entweder mit anschließender praktischer Ausbildung oder mit integrierter praktischer Ausbildung. Der Anteil der Schüler, die die Ausbildung mit einem anschließenden Praktikum absolvierte, lag im Schuljahr 2017/ 2018 bei rund 52 Prozent. Analog zu den Zahlen der Schüler sind auch die Zahlen der Absolventen in der Sozialpädagogik deutlich gestiegen. Lag die Zahl der Absolventen für den Fachbereich Sozialwesen (Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialpädagogik) im Schuljahr 2014/ 2015 noch bei insgesamt 1.016, so gab es im Schuljahr 2017/ 2018 insgesamt 1.233 Absolventen.⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

⁵ Angaben aus dem Jahresmonitor Berufsbildung Sachsen-Anhalt 2018 (dort Seiten 31, 32):
https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BB_2016/2019_10_31_Jahresmonitor_Berufsbildung_2018_final.pdf

**TOP 5: Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn
- BR-Drucksache 78/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 14.02.2020 beschlossene Gesetz verlängert zum einen die Laufzeit der Mietpreisbremse um fünf Jahre (bis 31.12.2025) und ermöglicht es den Ländern, erneut Regionen zu bestimmen, die als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt gelten. Dazu werden §§ 556d und 556g BGB und das EGBGB geändert.

Zum anderen wird künftig – um die Position der Mieter zu stärken und Fehlanreize für Vermieter zu verringern – die Möglichkeit bestehen, dass Mieter auch die in der Vergangenheit zu viel gezahlte Miete zurückverlangen können, soweit die Rüge des Verstoßes innerhalb einer Frist von 30 Monaten nach Mietbeginn und bei noch bestehendem Mietverhältnis erhoben wird. Die aktuelle Rechtslage verlangt von Vermietern eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Miete erst ab dem Zeitpunkt der Rüge eines Verstoßes.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte gegen den zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 983. Sitzung am 29.11.2019 (dort TOP 45) keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung verwies in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf auf das Ergebnis der Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin, welches im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Auswirkungen der Mietpreisbremse evaluiert hatte. Es sei herausgefunden worden, dass die Mietpreisbremse eine moderate Verlangsamung des Mietanstiegs erreiche. Allerdings bestehe die für die Einführung der Mietpreisbremse maßgebliche Ausgangslage fort, so dass die Mietpreisbremse – bis zu einer spürbaren Entspannung der Wohnungsmärkte – ein geeignetes Mittel sei, um Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu ergänzen.

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Regelungen zur Mietpreisbremse.

Zu aktuellen Informationen über bundeseigene Mietwohnungen wird auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage in BT-Drucksache 19/17217 vom 17.02.2020 hingewiesen.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

⁶ Zur BT-Drucksache 19/17217: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/172/1917217.pdf>

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 19: Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen - BR-Drucksache 18/20 -

Inhalt der Vorlage

Die Länder Hessen und Baden-Württemberg schlagen aus Umweltschutzgründen die Ausdehnung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen (Einweggetränkeverpackungen) vor.

Die derzeitige Regelung, dass die Pfandpflicht von der Getränkeart abhängig gemacht wird, sei nicht nachvollziehbar. Stattdessen schlagen die Länder vor, die Pfandpflicht an die Verpackungsart zu binden. Seit Jahren sei eine Zunahme von Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen, insbesondere zulasten von Mehrwegalternativen und anderen ökologisch vorteilhaften Verpackungen, die keiner Pfandpflicht unterliegen, zu verzeichnen. Auf diese Einweggetränkeverpackungen solle, ungeachtet ihres Inhaltes, Einwegpfand erhoben werden.

Ferner solle der Bund bei der anstehenden Novelle des Verpackungsgesetzes zur Umsetzung der europäischen Einweg-Kunststoff-Richtlinie (2019/904/EU) entsprechende Regelungen aufnehmen.

Ergänzende Informationen

Bereits 2017 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum damaligen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (953. Sitzung des Bundesrates vom 10.02.2017) sprach sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme dafür aus, dass sich eine Pfandpflicht künftig nicht mehr an den sachfremden Kriterien der Größe oder am Inhalt der Getränkeverpackung, sondern an der Art des Materials der Verpackung orientieren solle [BR-Drucksache 797/16 (Beschluss)]. Im verabschiedeten Verpackungsgesetz wurde die Pfandpflicht zwar erweitert, Ausnahmen in Abhängigkeit von der Getränkeverpackung blieben jedoch bestehen.

Ausweislich der Begründung der Antrag stellenden Länder gewinne eine PET-Flasche dadurch, dass sie z. B. Fruchtsaft enthält, keinerlei ökologische Vorteile gegenüber einer PET-Flasche, welche ein kohlenensäurehaltiges Getränk enthält. Ferner habe die an dem Inhalt festgemachte Abgrenzung keinen Bestand mehr, da Fruchtsäfte zunehmend in PET-Flaschen und nicht mehr überwiegend in Mehrwegflaschen und in Getränkekartons abgefüllt werden. Immer noch bestünden Ausnahmen in Abhängigkeit von den abgefüllten Getränkearten, weshalb die Regelungen für die Verbraucher intransparent blieben. Außerdem sei es von großer Bedeutung, möglichst alle Getränkekunststoffverpackungen von der Pfandpflicht zu erfassen, um den Eintrag von Kunststoff in die Umwelt zu vermeiden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unter Annahme zweier Modifikationen zu fassen: Die Bundesregierung solle auf die Wirtschaft einwirken, keine Additive hinzuzufügen, welche die Recyclingfähigkeit behindern. Außerdem sollen Getränkeverpackungen zusätzlich dauerhaft, deutlich lesbar

und an gut sichtbarer Stelle entweder als „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ gekennzeichnet werden, sowie Angaben über die jeweilige Pfandhöhe erhalten.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unter Annahme der Erganzung zu fassen, dass geeignete MaÙnahmen ergriffen werden sollen, um das Mehrweg-Leergutsystem und die Verwendung von Einheitsflaschen zu fordern und steuerlich nicht zu benachteiligen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls die EntschlieÙung unter Annahme von anderungen zu fassen. Die Pfandpflicht solle ausgedehnt werden, soweit keine technischen oder hygienischen Grunde entgegenstehen. Zunachst sollen eine umfangreiche Kostenfolgenabschatzung durchgefuhrt und bei Ausweitung der Pfandpflicht dem Handel angemessen ubergangsfristen eingeraumt werden.

Der Bundesrat hat uber das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach MaÙgabe von anderungen – zu befinden.

Bei Ruckfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

**TOP 25: Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)
- BR-Drucksache 51/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet ein Artikelgesetz.

Artikel 1 enthält den Vorschlag für ein Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Mit diesem beabsichtigt die Bundesregierung, die Kohleverstromung in Deutschland schrittweise bis spätestens 2038 auf null zu reduzieren. Dieses Ziel soll durch eine möglichst stetige Stilllegung von Braun- und Steinkohleanlagen erfolgen. Betreiber von Steinkohleanlagen sollen im Rahmen von freiwilligen Ausschreibungen bis zum 2026 die Möglichkeit erhalten, die Stilllegung ihrer Anlagen anzubieten. Im Gegenzug erhalten sie einen Anspruch auf Zahlung eines Steinkohlezuschlags, dessen Höhe durch Anwendung eines Höchstpreises gedeckelt wird. Ab 2027 sind die Stilllegungen der Steinkohleanlagen durch die Anordnung einer gesetzlichen Reduktion und grundsätzlich entschädigungslos vorgesehen. Bei Unterzeichnung der Ausschreibungen soll die gesetzliche Reduktion bereits ab 2024 angewendet werden. Die Reduktion der Braunkohleverstromung samt entsprechender Entschädigungszahlungen soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen sowie der Bundesregierung festgelegt werden. Falls kein Einvernehmen bis zum 30.06.2020 über einen solchen Vertrag erzielt werden kann, soll die Bundesregierung dazu ermächtigt werden, die Stilllegungen im Bereich der Braunkohle durch Erlass einer Rechtsverordnung festzulegen.

Mit der Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Artikel 2 soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf den EU-Emissionshandel (EU-ETS) ausgeglichen werden; es sieht insofern die Löschung der freigewordenen CO₂-Zertifikate vor.

Artikel 3 und 8 sehen durch Änderung des Einkommenssteuergesetzes sowie Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit der Einführung eines Anpassungsgeldes (§ 52 KVBG-Entwurf) für betroffene Beschäftigte vor, den älteren Arbeitnehmern im Bedarfsfall den Übergang in den Ruhestand zu erleichtern und eine sozialverträgliche Beendigung des Braunkohlebergbaus sowie der Kohleverstromung sicherzustellen.

In Artikel 4 ist die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen. Unter anderem soll der Bund dazu ermächtigt werden, ab 2023 einen angemessenen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten zu zahlen. Dieser soll einen Ausgleich schaffen, um Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg, der durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht, zu entlasten.

In Artikel 5 bis 7 werden Änderungen bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorgeschlagen. Insbesondere soll das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Artikel 6) geändert werden. Durch Verlängerung und Umgestaltung des Kohleersatzbonus soll ein Anreiz gesetzt werden, kohlegefeuerte KWK-Anlagen durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Zudem sind Boni für innovative

erneuerbare Wärme sowie für elektrische Wärmeerzeuger vorgesehen und es soll ein bis 2026 zu gewährender „Südbonus“ für KWK-Anlagen in der Südregion eingeführt werden.

Die Regelung der Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und die Überführung von Kraftwerkskapazität in eine Sicherheitsbereitschaft stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (Artikel 9).

Das Gesetz soll hauptsächlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon sollen die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes betreffend Monitoring der Versorgungssicherheit sowie betreffend Berichterstattung/ Monitoringbericht am 01.01.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das künftige Gesetz dient der legislativen Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB), die im Juni 2018 durch die Bundesregierung eingesetzt wurde und im Januar 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat.⁷

Die strukturpolitischen Empfehlungen der KWSB sollen durch das künftige Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (diesbezüglicher Gesetzentwurf siehe BR-Drucksache 400/19) umgesetzt werden. Zu dem Gesetzentwurf, der insbesondere die längstens bis 2038 zu gewährenden Finanzhilfen an die Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro regelt, und darüber hinaus die Verpflichtung des Bundes vorsieht, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu realisieren, hat der Bundesrat in seiner 981. Sitzung am 11.10.2019 Stellung genommen.⁸ Nach erster Beratung im Deutschen Bundestag am 26.09.2019 wurde der Gesetzentwurf den Bundestagsausschüsse (federführend: Ausschuss für Wirtschaft und Energie) zur Beratung überwiesen. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll am Tag nach der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes in Kraft treten.

Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, mit Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, Bundesminister für besondere Aufgaben, Prof. Dr. Helge Braun, sowie mit den Ministerpräsidenten Willfried Kretschmer, Dr. Dietmar Woidke, Armin Laschet und Dr. Reiner Haseloff am 15.01.2020 erzielte „Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg“.⁹ In dieser wird u. a. die Absicht der Bundesregierung formuliert, dass der den Ministerpräsidenten vorgestellte Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke mit den Betreibern der Braunkohle-Kraftwerke und -Tagebaue vertraglich festgelegt werden soll. Mit Blick auf Sachsen-Anhalt ist hierbei insbesondere die Vereinbarung des Stilllegungszeitpunktes 31.12.2034 für die beiden Braunkohlekraftwerksblöcke in Schkopau bedeutsam. Zwischenzeitlich war für diese ein früheres Stilllegungsdatum 2026 im Gespräch, mit entsprechenden Auswirkungen auf den größtenteils in Sachsen-Anhalt gelegenen Braunkohletagebau Profen (MIBRAG). Am 21.02.2020 teilte Uniper SE, der bisherige Mehrheitseigner des Kraftwerks Schkopau, mit, dass er seine

⁷ Zum Abschlussbericht:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile

⁸ Zu den BR-Drucksachen:
<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2019/0301-0400/0400-19.html>

⁹ Zur Pressemitteilung 22 vom 16.01.2020 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung:
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg-1712774>

Beteiligung an die Saale-Energie GmbH, eine Tochter der tschechischen EPH-Gruppe, verkaufen werde.¹⁰ Der tschechischen Holding gehören bereits die ostdeutschen Braunkohleunternehmen MIBRAG und LEAG ganz oder zum Teil. Zum Kaufpreis wurden keine Angaben gemacht. Der Verkauf soll zum Oktober 2021 wirksam werden. Die Saale-Energie GmbH soll dann die Uniper-Anteile, die Betriebsführung und die rund 150 Uniper-Mitarbeiter übernehmen. Der Vollzug der Transaktion steht allerdings noch unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Sitzung am 30.01.2020 mit dem Thema Braunkohle und Strukturwandel auseinandergesetzt und fasste den Beschluss „Mitteldeutsches Revier im Strukturwandel stärken“ (LT-Drucksache 7/5585).¹¹ Unter anderem stellt der Landtag hierin fest, dass der in der KWSB erzielte, gesellschaftlich breit getragene Kompromiss zum Kohleausstieg zur Erreichung der Klimaschutzziele die Grundlage für die weitere Entwicklung des Mitteldeutschen Reviers sei und appelliert an die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat, ihn in allen seinen Teilen umzusetzen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Zum Gesetzentwurf allgemein empfehlen sowohl der *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* dem Bundesrat, die Absicht der Bundesregierung grundsätzlich zu begrüßen. Zugleich empfehlen sie die Feststellung, dass die vorgesehene Ausgestaltung der Stilllegung von Steinkohlekraftwerken zu einer systematischen Ungleichbehandlung von Stein- und Braunkohle und den betroffenen Regionen führe. Die Regelungen zur Entschädigung für Steinkohlekraftwerke sollten abgelehnt werden, da diese nicht den KWSB-Empfehlungen entsprechen, und so angepasst werden, dass keine entschädigungsfreien Stilllegungen erfolgen, die Ausschreibungen bis mindestens 2030 verlängert und die Entschädigungen erhöht bzw. für Kraftwerke, die jünger als 25 Jahre sind, nicht degressiv ausgestaltet werden. Auch sollte der Bundesrat kritisieren, dass die empfohlenen Entlastungen auf den Strompreis nicht ausreichend umgesetzt wurden; insbesondere sollte die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß gesenkt werden.

Feststellen sollte der Bundesrat nach Ansicht des *Wirtschaftsausschusses* ferner, dass der Gesetzentwurf insofern über die KWSB-Empfehlungen hinausgehe, dass in den Zieljahren 2023 bis 2025 jeweils zusätzliche Kraftwerkskapazitäten stillgelegt werden sollen. Der Bundesrat solle zur Kenntnis nehmen, dass die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken vor dem Hintergrund der Verhandlungsvereinbarung zum Stilllegungspfad Braunkohle vor allem zur Nachsteuerung für einen stetigen Ausstiegspfad eingesetzt werden soll. Das Verfahren zur Stilllegung der Steinkohlekraftwerke entwerfe Investitionen und könne zu erheblichen bilanziellen Auswirkungen bei Betreibern sowie Kommunen führen. Zudem dürfe die Reduzierung der Kohleverstromung letztlich nicht zulasten einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung erfolgen. Zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich geeignete

¹⁰ Zur Pressemitteilung von Uniper SE vom 21.02.2020: <https://www.uniper.energy/news/uniper-veraeussert-beteiligung-an-braunkohlekraftwerk-schkopau--an-joint-venture-partner-saale-energie/>

¹¹ Zum LT-Beschluss: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d5585vbs.pdf>

Rahmenbedingungen für den Neubau und den Betrieb von Gaskraftwerken an betroffenen Standorten zu schaffen. Im Übrigen solle sich der Bundesrat zu einer 1:1–Umsetzung der KWSB-Empfehlungen bekennen, hierbei aber feststellen, dass die in § 41 Absatz 1 KVBG-Entwurf vorgesehene Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen 2026, 2029 und 2032 über diese hinausgehe.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, die vollständige Umsetzung der KWSB-Empfehlungen, einschließlich der Reduktionspfade für Stein- und Braunkohle, zu fordern, da nur so die Strukturstärkungsmittel gesamtgesellschaftlich vermittelbar seien. Kritisiert werden sollte indes die zeitlich zu kurz bemessene Länderbeteiligung. Im Rahmen der Regelungen zur Entschädigung im Bereich Steinkohle sollten nach Ansicht des Ausschusses u. a. freiwillige Stilllegungsprämien bis 2030 vorgesehen und eine Verhandlungslösung für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke (Anmerkung: Datteln IV) gefunden werden. Die durch den Kohleausstieg freiwerdenden Zertifikate im EU-ETS sollten wirksam stillgelegt werden.

Beide zuvor genannten Ausschüsse empfehlen mit Blick auf den KVBG-Entwurf, dass im Rahmen der in § 49 KVBG-Entwurf vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung der Maßnahme auf ihre Auswirkungen auch die Aspekte Beschäftigung, Strukturentwicklung und regionale Wertschöpfung mitberücksichtigt werden sollten. Auch die Auswirkungen des Wegfalls der stofflichen Nutzung der Braunkohle, insbesondere auf die Gipsindustrie, und der Beendigung der Kohleverstromung auf sonstige Industriezweige sollten beachtet werden.

Der Bundesrat solle nach Ansicht des *Wirtschaftsausschusses* feststellen, dass § 41 Absatz 1 KVBG-Entwurf (Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen) ein Risiko für Unternehmen darstelle, deren Anlagen im Zeitraum vom 01.01.2030 bis 31.12.2038 zur Stilllegung vorgesehen sind. Auch für in diesem Zeitraum geplante vorzeitige Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken/ -Tagebauen sollte eine angemessene finanzielle Entschädigung vorgesehen werden. Der Bundesrat solle darum bitten, dass für die Überprüfungen gemäß § 41 und § 51 KVBG-Entwurf ein objektiver Kriterienkatalog und eine angemessene Beteiligung betroffener Länder bei der Entscheidung über das Vorziehen von Stilllegungszeitpunkten vorgesehen werden. Ferner sollte es nach Ansicht des *Wirtschaftsausschusses* zu keiner Berücksichtigung gemäß § 41 Absatz 1 KVBG-Entwurf verkürzter Kraftwerkslaufzeiten bei der Planung von Tagebaulaufzeiten kommen, sondern im Rahmen entsprechender Genehmigungsverfahren und Entscheidungen bei der Raumordnung und Landesplanung die Anlage 2 zum KVBG-Entwurf zugrunde gelegt werden. Zum in § 42 KVBG-Entwurf vorgesehenen öffentlich-rechtliche Vertrag sollte die dortige Entschädigungsregelung um Braunkohletagebaue (gemäß Anlage 2) ergänzt werden, da ansonsten nur Entschädigungen für Kraftwerke gezahlt würden. Es sollte die Amortisation maßgeblich sein und insofern auch die Beschränkung auf vor 2030 endgültig stillgelegte Braunkohleanlagen gestrichen werden. Hierdurch würde auch das Mitteldeutsche Revier in die Regelung aufgenommen. Bei der Höhe der Entschädigung sollten auch die nicht durch Rückstellungen der Unternehmen gedeckten Rekultivierungskosten berücksichtigt werden. Mögliche Investitionen in Gaskraftwerkskapazitäten, die den Wegfall regelbarer Leistungen kompensieren können, sollten bei der Entschädigungshöhe unberücksichtigt bleiben. Zudem sollten im Vertrag nicht nur die Kriterien und Rechtsfolgen gezielter, sondern auch ungezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung (z. B. BREF) geregelt und die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit auf andere Braunkohletagebaue ausgeweitet werden, mithin nicht nur Garzweiler umfassen. Das Ziel einer einvernehmlichen Lösung mit den Betreibern sollte begrüßt und die Gespräche schnell zum Abschluss gebracht werden, um eine Rechtsverordnung nach § 43 KVBG-Entwurf möglichst zu vermeiden.

Der *Wirtschaftsausschuss* rät des Weiteren, im Rahmen der Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einschränkung auf

ausschließlich im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen zu streichen und die Ausgleichszahlungen verbindlich, nicht bloß als Ermessensregelung, auszugestalten.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt zum KVBG-Entwurf insbesondere, dass der Bundesrat die Gewährleistung der Beteiligung der betroffenen Länder vor Entscheidungen des Bundes im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Maßnahme und der Überprüfung des Abschlussdatums fordern soll.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt, ein weiteres Vordringen des Ausschleusens von Gips aus Bau- und Abbruchfällen und bei dessen Recycling zu fordern, sowie den Fokus auf die Substitution von Gips durch andere nachhaltige Werkstoffe zu setzen und für eine verbesserte finanzielle Ausstattung entsprechender Forschungsvorhaben zu sorgen. Die in § 43 Absatz 1 und § 54 KVBG-Entwurf (betrifft Ausschreibungen Steinkohlekraftwerke, Netzstabilität und Versorgungssicherheit) vorgesehenen Rechtsverordnungen sollten nach Ansicht des Ausschusses der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Darüber hinaus wird empfohlen, dass Auszahlungen für die Rekultivierung an insolvenzfesten Sicherheitsleistungen der Betreiber geknüpft werden sollten.

Die vorgesehenen Regelungen zur Möglichkeit der Zahlung von Anpassungsgeld werden vom *Wirtschaftsausschuss*, *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie *Finanzausschuss* begrüßt. Ferner sollte der Bundesrat nach Ansicht der Ausschüsse darum bitten, eine Regelung, mit der nicht für die Zahlung von Anpassungsgeld fähige Arbeitnehmer in den Kohlekraftwerken und Tagebauen durch Förderprogramme des Bundes die Möglichkeit zur Qualifizierung oder Umschulung erhalten, aufzunehmen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt darüber hinaus die Ergänzung der Regelungen zum Anpassungsgeld um unmittelbar und mittelbar betroffene Arbeitnehmer von Steinkohleanlagen und den diese Anlagen betreuenden Unternehmensbereichen und Gesellschaften.

Auch der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* rät dem Bundesrat eine Klarstellung zu fordern, dass das Anpassungsgeld von allen vom Kohleausstieg betroffenen Beschäftigten in Anspruch genommen werden kann; Bundesmittel seien für den Ausgleich der für die Rentensenkung zu zahlenden Beträge und dafür ggf. anfallende Lohnsteuer vorzuhalten.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, u. a. verbindliche Regelungen zwischen den Sozialpartnern sowie eine Absicherung der sozialen und ökonomischen Standards aller in der Steinkohlewirtschaft Beschäftigten zu fordern.

Mit Blick auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss*, u. a. die Regelung des § 13 Absatz 4a Nummer 2 EnWG („Nutzen statt Abregeln“) bis Ende 2023 zu verlängern und von Netzausbaugebieten auf Netzgebiete, in denen aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz Maßnahmen nach § 13a EnWG (Redispatch) durchgeführt werden, auszuweiten. Die Regelungen zum Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten (§ 24a Absatz 2 Satz 1 EnWG) sollten verbindlich ausgestaltet werden (Ist- statt *Kann*-Bestimmung). § 119 EnWG (derzeit Ermächtigung für SINTEG-VO) sollte dahingehend neugefasst werden, dass die bestehende durch eine neue Verordnungsermächtigung für die Einrichtung regulatorischer Innovationsregionen im Rahmen der Reallabore der Energiewende (zur Anreizung der Sektorenkopplung und Fortentwicklung des regulatorischen Rahmens) ersetzt wird.

Zum KWKG empfehlen sowohl der *Wirtschaftsausschuss* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* eine Novellierung des Gesetzes und eine Erhöhung des

Fördervolumens von 1,5 auf 2 Milliarden Euro jährlich. Der gesetzliche Begriff „innovativer KWK-Systeme“ sollte um Rechenzentren und Abwasser (von Kläranlagen) erweitert werden, damit diese ebenfalls von entsprechenden Fördermöglichkeiten profitieren können. Um kohlebetriebene durch gasbetriebene KWK-Anlagen zu ersetzen, solle der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, den Kohleersatzbonus deutlich zu erhöhen. Dieser solle zudem nicht nur auf die Einspeisung in das öffentliche Netz beschränkt bleiben, sondern auch Industriewärmenetze umfassen. Für kleine KWK-Anlagen bis 50 Megawatt solle der im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierungsvorbehalt hinsichtlich einer Verlängerung der KWK-Förderung bis 2029 gestrichen werden, um mehr Planungs- und Investitionssicherheit zu erreichen.

Nach Ansicht des *Wirtschaftsausschusses* sollten zudem die KWK-Förderung bis 2030 verlängert, der Südbonus angepasst, die Förderung innovativer erneuerbarer Wärme ausgeweitet und bessere Rahmenbedingungen für Ersatzanlagen (Wärmeversorgung) geschaffen werden. Zwar solle der Bundesrat die Einführung einer Förderung für innovative erneuerbare Wärme begrüßen, doch zugleich feststellen, dass das Spektrum der bislang einbezogenen Wärmequellen nicht ausreichend sei; auch sollten Zuschläge erhöht und die erneuerbare Wärme (z. B. Wasserstoff) in die neue Förderung einbezogen werden. Der Ausbau hocheffizienter KWK sei voranzutreiben und ein neues Förderinstrument für industrielle KWK in Gestalt eines Zuschusses vorzusehen. Zudem solle der Bundesrat verlangen, die im KWKG vorgesehenen Regelungen zu den Ausschreibungen und zur Förderung innovativer KWK-Systeme durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Ferner sollte das KWK-Ausbauziel auf 150 Terrawattstunden bis 2030 (statt 120 Terrawattstunden bis 2025) angehoben und das KWKG um das Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme an der Fernwärmeversorgung auf 30 Prozent bis 2030 ergänzt werden. Die Grundförderung (KWK-Zuschlag) sollte von 3,1 auf 4,8 Cent je Kilowattstunde für einen KWK-Leistungsanteil größer als 2 Megawatt angehoben werden. Zudem sollte die Förderung erneuerbarer Energien in Wärmenetzen nicht nur in „innovativen KWK-Systemen“, sondern auch in Wärmenetzen mit KWK-Bestandsanlagen erfolgen. Der Kohleersatzbonus (§ 7c KWKG-Entwurf) sollte so ausgestaltet werden, dass er einen wirksamen Anreiz für Umrüstungen darstellt; hierzu sollte auch eine regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Inanspruchnahme stattfinden. Der Kohleersatzbonus sollte zudem auch für modernisierte oder nachgerüstete, nicht nur neue KWK-Anlagen gezahlt und von 180 auf 450 Euro je Kilowatt erhöht werden; schließlich sollte die Übergangsfrist für den Bonus ausgeweitet werden. Der so genannte Power-to-Heat-Bonus (§ 7a KWKG-Entwurf) sollte auf 180 Euro je Kilowatt je Stunde erhöht werden. Der Südbonus sollte nicht nur bis 2026, sondern bis 2030 gezahlt werden, und die Südregion sollte um weitere Gebiete in Bayern und Hessen ergänzt werden. Ferner sollte die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach der KWK-Zuschlag pro Kalenderjahr künftig nur für bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden gezahlt werden soll, gestrichen werden. Zudem sollten auch Wärmespeicher in Bestandsnetzen, die überwiegend mit erneuerbaren Energien und strombasierter Wärme gespeist werden, sowie saisonale Wärmespeicher bei der Förderung stärker berücksichtigt werden. Schließlich möge der Bundesrat fordern, dass es bis zum In-Kraft-Treten des KAG zu einer abschließenden Klärung beihilferechtlicher Belange betreffend das KWKG mit der Europäischen Kommission kommt.

Mit Blick auf das KWKG weist der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* u. a. darauf hin, dass eine sichere Wärmeversorgung zu gewährleisten sowie zu berücksichtigen sei, dass der Fuel Switch einen aufwändigen Ausbau der Gasinfrastruktur nach sich ziehen könnte. Die Nutzung „Grüner Gase“ sollte für schwer dekarbonisierbare Sektoren ermöglicht, die Biomasse im KWKG im Rahmen des Bonus für innovative erneuerbare Wärme berücksichtigt und ein Ausbauziel bis 2030 festgelegt werden. Ferner empfiehlt der Ausschuss, die Potentiale der Geothermie zu nutzen und hierfür verbesserte Anreize zu schaffen. Die Förderung von KWK-Anlagen sollte nach Ansicht des Ausschusses bis 2035 verlängert werden. Empfohlen wird ferner, keine Streichung des KWK-Zuschlags für Anlagen, die von einer verringerten EEG-Umlage profitieren, vorzu-

nehmen. Der Bonus für erneuerbare Wärme sollte bereits ab 250 Kilowatt, nicht erst ab 1 Megawatt, gezahlt werden. Zudem sollte der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger auch in der Südregion Anwendung finden. Ferner wird eine Erhöhung des Südbonus auf 180 Euro je Kilowatt empfohlen. Im Rahmen des Kohleersatzbonus sollten angemessene Fristen für den Bau der Ersatzanlage vorgesehen werden.

Schließlich empfehlen sowohl der Wirtschaftsausschuss als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* einen beschleunigten und verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu zählen nach Ansicht der Ausschüsse insbesondere die schnellstmögliche Aufhebung des 52 GW-PV-Deckels sowie die Verlängerung der Pflicht für Bürgergesellschaften, bei Gebotsabgabe eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorzulegen.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert zudem die Anhebung des Offshore-Deckels und eine umgehende Novellierung des Mieterstromgesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung des Gewerbebereichs. Mehr Planungssicherheit sollte es im Bereich der Windenergie an Land durch Hemmung von Fristen betreffend Pönalen und Zahlungsansprüchen im Fall der Einlegung von Rechtsbehelfen geben. Der „atmende Deckel“ im Photovoltaik-Bereich sollte angehoben werden. Entsprechende Änderungen des EEG sollten noch in das KAG implementiert werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt daneben die gesetzliche Festlegung des Erneuerbaren-Ausbauziels auf 65 Prozent bis 2030. Auch sollte das Ergebnis des Vermittlungsausschusses schnellstmöglich umgesetzt werden und im Einvernehmen mit Ländern eine geeignete Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen erarbeitet werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang über eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-97 an Herrn Reinhardt.

TOP 32a: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang - BR-Drucksache 29/20 -

Inhalt der Vorlage

Der o. g. Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (Kommission) - [englisch: Just Transition Fund (JTF)] betrifft ein wesentliches Instrument des europäischen Grünen Deals (siehe TOP 31, BR-Drucksache 655/19)¹², einer ambitionierten EU-Wachstumsstrategie untersetzt mit Fahrplan und Einzelmaßnahmen, mit der die Kommission einen nachhaltigen ökologischen Wandel der EU zum ersten klimaneutralen Wirtschaftsraum der Welt erreichen will. Mit dem JTF möchte die Kommission diejenigen Regionen unterstützen, die am stärksten vom Strukturwandel betroffen sind, insbesondere Industrie-, Kohle- und Energieerzeugungsgebiete, und negative sozio-ökonomische Auswirkungen des Übergangs abfedern. Kriterien für die Förderung sind das Ausmaß der Herausforderungen des Übergangs in Regionen mit höchster Treibhausgasintensität und soziale Herausforderungen im Hinblick auf mögliche Arbeitsplatzverluste in Industrie, im Stein- und Braunkohlebergbau sowie in Torf- und Ölschiefergewinnung. Gefördert werden können Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Unternehmensgründungen, Forschungs- und Innovationsaktivitäten, Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern, Digitalisierung und der Einsatz sauberer Technologien. Die Gelder sind weder für Atomkraftwerke noch für die Herstellung und Vermarktung fossiler Brennstoffe oder eine Verwendung in der Tabakbranche vorgesehen.

Die EU-Mitgliedsstaaten sind gefordert, der Kommission "Pläne für einen territorialen gerechten Übergang" für die vom Strukturwandel betroffenen Gebiete auf der so genannten NUTS-3-Ebene (für Sachsen-Anhalt: Landkreise und kreisfreie Städte) vorzulegen.

Die durch den JTF im EU-Haushalt zusätzlich bereitgestellten Gelder in Höhe von 7,5 Milliarden Euro (in 2018er Preisen) – für Deutschland sind davon 877 Millionen Euro vorgesehen – sollen durch die EU-Mitgliedstaaten aus den Strukturfonds und durch nationale Finanzmittel kofinanziert werden. Insgesamt soll daraus ein Finanzvolumen in Höhe von 30 bis 50 Milliarden Euro resultieren.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Exekutiv-Vizepräsident und Kommissar für Klimaschutz der Kommission, Frans Timmermans, hatte zum Grünen Deal erklärt: „Wir befinden uns in einem Klima- und Umweltnotstand. Mit dem europäischen Grünen Deal können wir zu Gesundheit und Wohlergehen unserer Bürgerinnen und Bürger beitragen, indem wir unser Wirtschaftsmodell von Grund auf verändern. ... Außerdem müssen wir dafür sorgen, dass dieser Übergang gerecht abläuft und dass bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals niemand zurückgelassen wird.“¹³ Der JTF soll zur Flankierung des Strukturwandels maßgeblich beitragen.

¹² TOP 31: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final)

¹³ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 11.12.2019:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691

Hinsichtlich der Modalitäten der Finanzierung trat die für Kohäsion und Reformen zuständige Kommissarin Elisa Ferreira bei einem Treffen mit Mitgliedern der „Kohäsionsallianz“¹⁴ (Sachsen-Anhalt ist seit 2017 Mitglied) der Befürchtung entgegen, dass der JTF zulasten der Kohäsionspolitik gehen wird, von der Sachsen-Anhalt maßgeblich profitiert.

Sachsen-Anhalt ist über das Mitteldeutsche Revier [Burgenlandkreis (Tagebau Profen) und Landkreis Mansfeld-Südharz (Tagebau Amsdorf)] betroffen, wo der Braunkohle-Ausstieg einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)¹⁵ zufolge insgesamt bis zu 7.000 Beschäftigte direkt betroffen wird. Weitere 27.400 Arbeitsplätze, davon 15.600 in Sachsen-Anhalt, sind in den energieintensiven Industrien mittelbar tangiert, die sich einst im Umfeld der Kohle angesiedelt hatten.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt engagiert sich auf nationaler und EU-Ebene dafür, die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft auf sozialer und wirtschaftlicher Ebene aktiv zu unterstützen. Bei der Jahrestagung der EU-Kohleplattform, eines Zusammenschlusses von 14 europäischen Kohleregionen, hatte Staatssekretär Dr. Jürgen Ude (Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung) für Sachsen-Anhalt die „Görlitzer Erklärung“ mit unterzeichnet. Er forderte eine starke Unterstützung auch der EU-Ebene für die vom Strukturwandel besonders betroffenen Kohleregionen. Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hatte sich auf nationaler Ebene bei den Verhandlungen zum künftigen Kohleausstiegsgesetz (siehe diesbezüglicher Gesetzentwurf in TOP 25, BR-Drucksache 51/20) stets dafür stark gemacht, dass neben der finanziellen Unterstützung der beschlossene Kohle-Ausstieg genügend Zeit lassen muss, um vor dem Abschalten der Kohlekraftwerke mit aktiver Strukturpolitik neue Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen schaffen zu können.¹⁶

Der JTF soll im Rahmen der Kohäsionspolitik in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden und die bestehenden Strukturfonds sowie den Kohäsionsfonds ergänzen. Aus diesem Grund fällt er unter den Geltungsbereich der so genannten Strukturfondsdachverordnung (ESIF-VO, siehe TOP 32b, BR-Drucksache 36/20).¹⁷ Die Kommission hat zu diesem Zweck einen geänderten Vorschlag für die Dachverordnung vorgelegt, um den JTF in das Regelwerk zu integrieren.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Finanzausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.¹⁸

¹⁴ #CohesionAlliance: Gruppe des Ausschusses der Regionen mit anderen Verbänden regionaler und lokaler Regierungen der EU, die sich für eine weiterhin starke Rolle der Kohäsionspolitik einsetzt.

¹⁵ Zur IAB/2019 „Kurzstudie zur Beschäftigungsstruktur im Mitteldeutschen Revier“:
http://doku.iab.de/regional/S/2019/regional_s_0119.pdf

¹⁶ Zum Beitrag in MDR Sachsen-Anhalt online: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/kohleausstieg-kohle-gipfel-kraftwerk-schkopau-haseloff-100.html>

¹⁷ TOP 32b: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 23 final; Ratsdok. 5259/20)

¹⁸ Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuss schlagen ihre Empfehlungen für eine Stellungnahme textidentisch auch zu der Vorlage in BR-Drucksache 36/20 vor.

Übereinstimmend (bis auf den *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*) begrüßen sie das von der Kommission verfolgte Ziel, die vom Übergang zu einer klimaneutralen und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft bis 2050 am stärksten betroffenen Gebiete zu unterstützen. Einigkeit besteht darüber, dass dies in Deutschland die Kohleregionen sind. Der *Wirtschaftsausschuss* möchte Regionen mit Automobil- und Kraftwerksbau und damit verbundene Branchen einbeziehen. Die o. g. Ausschüsse fordern, dass der JTF nicht zulasten anderer bewährter Förderprogramme, insbesondere der Kohäsionspolitik, finanziert wird, sondern zusätzliche Gelder bereitgestellt werden. Zahlreiche weitere Forderungen betreffen im Detail das Verfahren der Steuerung und die Fördermodalitäten des JTF: Die Ausschüsse sprechen sich insbesondere für ausreichende Spielräume der Förderung vor Ort, gegen das Erfordernis zusätzlicher territorialer Pläne und gegen eine verpflichtende und einseitige Mittelübertragung aus den Strukturfonds auf den JTF aus. Sie lehnen weiterhin die Absenkung der EU-Kofinanzierungssätze ab. Auf Kritik stoßen die hohen Anforderungen an die Programmierung, die zu weiterem Zeitverzug bei der Programmumsetzung führen könnten. Die Umsetzung des JTF müsse über das vorhandene System für die Strukturfonds erfolgen können. Ergänzend fordern die Ausschüsse eine entsprechende wirkungsvolle Flankierung durch das EU-Beihilferecht, um den Strukturwandel effektiv begleiten zu können.

Wirtschafts- und Finanzausschuss mahnen darüber hinaus an, die Mittelzuteilung aus dem JTF dürfe nicht zulasten derjenigen Regionen gehen, die nicht davon profitieren. Der *Finanzausschuss* stellt die Verknüpfung von JTF mit den Strukturfonds grundsätzlich in Frage.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* teilt überwiegend die o. g. Positionen. Allerdings will er die Fördergebiete des JTF auf Kohlekraftwerkstandorte und Regionen erweitert sehen, wo Produktionsprozesse von treibhausgasintensiven Industrieanlagen betroffen sind. Neben der Förderung wirtschaftsnaher investiver Vorhaben müssten auch sozialpartnerschaftliche Ansätze wie die Beratung und Begleitung von Beschäftigten in Strukturwandelprozessen in den Blick genommen werden.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* würdigt den JTF in seiner Ausrichtung auf Unterstützung der Regionen mit dem höchsten CO₂-Ausstoß beim Strukturwandel. Mit Blick auf die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Klimaziele der Vereinten Nationen müssten die Finanzmittel der EU auf grüne Ziele konzentriert werden. Er fordert insbesondere, dass Regionen, die nicht vom JTF profitieren, für das politische Ziel eines grünen, CO₂-freien Europas aus dem EFRE ein Mindestvolumen von Finanzmitteln erhalten sollten. Alle mit dem JTF geförderten Maßnahmen müssten zu 100 Prozent zur Erreichung der Klimaziele beitragen. Er will ausschließen, dass die Verhandlungen zum JTF zu Verzögerungen bei den Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen und die Strukturfondsverordnungen führen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**ohne TOP: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Sichere 5G-Einführung in der EU – Umsetzung des EU-Instrumentariums
- BR-Drucksache 55/20 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (Kommission) legt mit ihrer aktuellen Mitteilung weitgehende Vorschläge und Informationen zur Nutzung und Einführung des 5G-Netzes vor. Das 5G-Netz gäbe der Gesellschaft, den Bürgern sowie der Wirtschaft eine Chancenvielfalt an Nutzungsmöglichkeiten in die Hand. Berücksichtigt werden müssten jedoch die Sicherheit und die Widerstandsfähigkeit dieses Netzes. Bedenklich seien auch die Gefahren durch Cyberangriffe, die sich hierbei ergeben.

Zu berücksichtigen sei der Aspekt der Abhängigkeit von EU-externen Anbietern. Geboten sei deshalb ein schnelleres Handeln der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Ziele. Die Kommission erklärt sich deshalb bereit, die notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorzunehmen, um die Umsetzung des Instrumentariums durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Es sei das Ziel, ein gemeinsames europäisches Vorgehen bei der Sicherheitsfrage des 5G-Netzes zu erreichen.

Auf der Grundlage der Bewertung möglicher Risikominderungspläne und der Ermittlung der wirksamsten Maßnahmen wird von der Kommission folgendes Instrumentarium vorgeschlagen:

- Verfügbarkeit von Maßnahmen, um angemessen und verhältnismäßig auf die derzeit bestehenden und künftigen Risiken reagieren zu können,
- Aufrechterhaltung einer vielfältigen und zukunftsträchtigen 5G-Lieferkette, um eine langfristige Abhängigkeit zu vermeiden,
- zur Gewährleistung eines koordinierten Vorgehens die Ausweitung der Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gremien und Institutionen.

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verschärfung der Sicherheitsanforderungen für Mobilfunknetzanbieter,
- Risikoprofilbewertung der Anbieter und entsprechende Beschränkungen bei risikobehafteten Anbietern,
- turnusmäßige Überprüfung der Risikobewertung zur Sicherheit des 5G-Netzes auf nationaler- und supranationaler Ebene,
- regelmäßige Kontrolle der Anwendung des vorhandenen Instrumentariums,
- Koordinierung der Umsetzung von Maßnahmen, die auf supranationaler Ebene eine Zusammenarbeit erfordern.

Bis zum 30.04.2020 sollen die Mitgliedstaaten gezielte und konkrete Schritte zur Umsetzung der in den Schlussfolgerungen zum EU-Instrumentarium empfohlenen Hauptmaßnahmen vornehmen. Außerdem soll bis zum 30.06.2020 die Berichterstattung über den erreichten Umsetzungsstand der Schlüsselmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten angezeigt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Frage der 5G-Netzeinführung in Europa und die diesbezüglichen sicherheitsrelevanten Themen werden europaweit sehr ernst genommen und konzentrieren sich vielfach auf die Rolle der Firma Huawei (Huawei Technologies Co., Ltd.) zu der es unterschiedliche Standpunkte gibt.

Der Standpunkt der Kommission ist der, dass „hochriskante“ Anbieter lediglich im Randbereich der Netze tätig sein dürfen. Ein „Aktivsein“ im Kernnetz ist demzufolge ausgeschlossen. Allerdings geht die Kommission nicht so weit wie z. B. Großbritannien, das eine Eingrenzung auf lediglich 35 Prozent der Kernaktivitäten zulässt. Von einer derartigen Eingrenzung ist seitens der Kommission nicht die Rede.¹⁹

EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen, Thierry Breton, äußerte sich im Zusammenhang mit Huawei und Spionagevorwürfen, dass in Europa alle Technologiefirmen willkommen seien, es jedoch einzuhaltende Regelungen gibt. Gegen die Firma Huawei stünde im Raum, sie werde vom chinesischen Staat gefördert. Insbesondere warnt die US-Regierung ihre Partner, wie etwa die EU davor, dass es seitens China durch Huawei zu möglichen Spionageangriffen kommen könnte. Huawei weist jenes hingegen vehement zurück.²⁰

Laut Bundesregierung wird es keinen vollständigen Ausschluss der Firma Huawei bei der Einführung des 5G-Netzes in Europa geben. Das chinesische Unternehmen habe sich auf Beschränkungen und bei Zuwiderhandeln sowie Verstößen auf hohe Strafen einzustellen. Risikobehaftete Anbieter sollen aus Kernbereichen der Netze fern gehalten werden. Davon abweichend können einzelne Länder, wenn die Notwendigkeit besteht, weiter reichende Maßnahmen vornehmen. Der Grundpfeiler bei der Frage über die Entscheidung, ob ein Anbieter vertrauenswürdig ist oder nicht, ist die vorzunehmende Sicherheitsabwägung.²¹

Für die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag müssen „Unabhängigkeit und Sicherheit ... bei der Entscheidung über die Zulassung von 5G Netzwerkanbietern absolute Priorität haben.“²² In einem Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird sich für die Schaffung eines Sicherheitskatalogs, der von allen Ausrüstern einzuhalten ist, ausgesprochen.²³

In Sachsen-Anhalt hat der Ausbau von 5G begonnen. Erste Netze sind geschaltet. Zur Begleitung des weiteren Ausbaus fördert das Land 5G-Modellprojekte. So sollen Pilotregionen so genannte 5G-Campusnetze aufbauen, um 5G-Anwendungen (z. B. Industrie 4.0 und autonomes Fahren) zu testen. Hier sind u. a. die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, aber auch der Burgenlandkreis und die Stadt Merseburg zu nennen. Besonderes Augenmerk richtet die Landesregierung beim 5G-Ausbau auf Netzsicherheit und Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen.

¹⁹ Siehe Artikel „Ach diese Lücke“ in *Süddeutsche Zeitung* vom 30.10.2019, Seite 18

²⁰ Siehe Artikel „Pakt gegen Huawei“ in *Handelsblatt* vom 30.10.2019, Seite 10

²¹ Siehe Artikel „Es geht um Huawei“ in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 10.10.2019, Seite 17 und heise online: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/5G-EU-Kommission-laesst-Tuer-fuer-Huawei-offen-4649118.html>

²² Zum Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion vom 17.12.2019: <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/positionspapier-ein-digital-souveraenes-europa-mit-sicheren-5g-netzen-20191217.pdf>

²³ Zum Positionspapier der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 10.02.2020: <https://www.cducsu.de/sites/default/files/2020-02/Positionspapier%205G-Netzaufbau-100220.pdf>

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung einen Antrag auf Behandlung im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-73 an Herrn Rieke.